

Mit dieser Datenlieferung sind auch erste Bescheide zur Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2023 enthalten. Diese Hauptfeststellung ist entsprechend jener zum 1. Jänner 2014 durchzuführen, abweichend von der bisherigen Regel gibt es kein verspätetes Wirksamwerden.

### **Hauptveranlagung – Gemeinden müssen durchgehend neue Bescheide für die Grundsteuer A zum 1. Jänner 2023 erlassen**

Gemäß § 20 Abs 1 Grundsteuergesetz (GrStG) sind die Steuermessbeträge im Anschluss an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955) allgemein festzusetzen (Hauptveranlagung), wie dies auch bei der letzten Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bei der Grundsteuer A zum Stichtag 1. Jänner 2014 der Fall war.

Der Hauptveranlagung ist der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 20 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen. Somit sind die vom Bundesministerium für Finanzen übersendeten Mitteilungen gemäß § 194 Abs. 4 BAO die Grundlage für die Hauptveranlagungsbescheide.

Die Gemeinden haben gemäß § 28 GrStG 1955 auf Basis dessen den Jahresbetrag der Grundsteuer zum 1. Jänner 2023 mittels Bescheid neu festzusetzen. Der Bescheidspruch hat auch zu enthalten, dass diese Festsetzung für Folgejahre bis zum Ergehen eines neuen Bescheides gilt. **Abgabenzahlungen zwischen dem 1. Jänner 2023 (auf Basis der bisherigen Grundsteuerveranlagung) und dem Ergehen der von der Gemeinde neu zu erlassenden Hauptveranlagungsbescheiden stellen gemäß § 30 Abs. 1 GrStG 1955 lediglich Vorauszahlungen dar.**

### **Wirksamkeit bei der Hauptfeststellung 1. Jänner 2023**

Grundsätzlich ist der Feststellungszeitpunkt (d.h. der Zeitpunkt, dessen Verhältnisse zugrunde gelegt werden) der Beginn des Kalenderjahres und somit ist der Stichtag bei der Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der 1. Jänner 2023. Bei der Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2023 gibt es - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - kein verspätetes Wirksamwerden (§ 20d letzter Satz Bewertungsgesetz 1955). Eine korrespondierende Regelung findet sich auch im § 20 Abs. 4 des GrStG 1955.

Hauptfeststellung land- und forstwirtschaftliches Vermögen 2023 somit:

- Stichtag = 1. Jänner 2023 (Verhältnisse sind Grundlage)
- Wirksamkeit = 1. Jänner 2023